OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500283/6/KH/JHo

Datum: Linz, 28. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K E, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20. Jänner 2017, GZ: UR96-3-2016-Zm, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) sowie über die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird stattgegeben und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

III. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis vom 20. Jänner 2017, GZ: UR96-3-2016-Zm, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über W W (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), geb. X, X, X, zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 51 Stunden) und 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 27 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, zumindest am 15. Februar 2016 gefährliche und nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1 bzw. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) gelagert zu haben.

Laut Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf laut dem dem Behördenakt beiliegenden Rückschein am Dienstag, 24. Jänner 2017, zugestellt, wobei dieser das Schriftstück persönlich als Empfänger übernommen hat.

Dagegen brachte der Bf am Donnerstag, 23. Februar 2017 per E-Mail (gesendet um 10:41 Uhr) bei der belangten Behörde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und wies gleichzeitig auf das verspätete Einlangen der Beschwerde hin.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2017, laut Rückschein in der Kanzlei der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf am 15. Mai 2017 übernommen, wurde dem Bf seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein Verspätungsvorhalt zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2017 stellte der Bf innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Verspätungsvorhaltes des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Mai 2017 fristgerecht einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und führte begründend aus, der Bf habe erst durch Zustellung des Verspätungsvorhaltes von der verspäteten Einbringung des Rechtsmittels erfahren und sei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde gehindert worden. Der Bf habe am 21. Februar 2017 die Beschwerde via E-Mail abschicken wollen, wobei es wahrscheinlich in Folge einer vorübergehenden Störung beim Internet nicht zur erfolgreichen Übersendung der Beschwerde gekommen sei. Nach dem Absenden

habe er den Computer ausgeschaltet und den E-Mailverlauf unter „gesendete Objekte“ nicht mehr nachkontrolliert. Erst am 23. Februar 2017 sei ihm aufgefallen, dass das E-Mail nicht versendet worden war und er habe daraufhin das E-Mail erneut versendet.
Gleichzeitig verwies der Bf nochmals auf die Beschwerde vom 23. Februar 2017 und beantragte, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie die unter Punkt I. erwähnten ergänzenden Ermittlungen (Verspätungsvorhalt, diesbezüglicher Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung).
Da die Beschwerde der Partei zurückzuweisen ist, entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung:

A) Zu Spruchpunkt I.:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

2. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vier Wochen. Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Bf am Dienstag, 24. Jänner 2017 zugestellt und er hat dieses persönlich übernommen. Der Bescheid wurde somit mit diesem Datum zugestellt. Die vierwöchige Frist zur Einbringung einer Beschwerde endete daher mit Ablauf des Dienstag, 21. Februar 2017.

Die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde wurde jedoch erst am Donnerstag, 23. Februar 2017 per E-Mail und somit verspätet bei der belangten Behörde eingebracht.

3. Durch die Versäumung der Beschwerdefrist ist somit das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Jänner 2017, GZ: UR96-3-2016-Zm, in Rechtskraft erwachsen und einer Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zugänglich. Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Somit ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

B) Zu Spruchpunkt II.:

1. Gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG hat über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab Vorlage der Beschwerde das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

2. Da der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Vorlage der Beschwerde gestellt wurde, hat gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Somit ist dieses auch zuständig, über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Wiedereinsetzungsantrages zu entscheiden.

3. Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung liegt im Ermessen der Behörde. Da dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, unter welchen Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist, ist im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon auszugehen, dass die maßgeblichen Regelungen des verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahrens analog anzuwenden sind (vgl. VwGH 15.7.2002, 2002/20/0297).

Im konkreten Fall ist daher zur Beurteilung des Ermessens § 13 Abs. 2 VwGVG heranzuziehen, wonach die aufschiebende Wirkung auszuschließen ist, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Es liegt keine Gefahr im Verzug vor, somit ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Konkret steht das öffentliche Interesse auf vorzeitigen Vollzug des Straferkenntnisses, sprich der vorzeitigen Eintreibung der Geldstrafe, den privaten Interessen des Bf, welche vor allem finanzieller Natur sein dürften, gegenüber. Zumal die belangte Behörde die Beschwerde trotz Hinweis auf die Verspätung vorgelegt hat und auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet hat, ist davon auszugehen, dass seitens der belangten Behörde ohnehin vom vorzeitigen Vollzug abgesehen wurde.

Da das private Interesse des Bf angesichts der finanziellen Folgen überwiegt und der vorzeitige Vollzug nicht dringend geboten ist, ist dem Antrag auf aufschiebende Wirkung des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG spruchgemäß stattzugeben.

C) Zu Spruchpunkt III.:

§ 33 VwGVG lautet:

„(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
[...]
(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
[...]
(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

Wie bereits erörtert, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG für die Entscheidung über den gegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag vom 24. Mai 2017 zuständig, da der Antrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellt wurde.

Der Bf bringt zum Wiedereinsetzungsantrag vor, er habe die Beschwerde ursprünglich fristgerecht eingebracht, das E-Mail mit der Beschwerde sei jedoch aufgrund einer wahrscheinlichen Internetstörung nicht versendet worden. Auch räumt der Bf selbst ein, dass er nach Absenden der Beschwerde den Ordner „gesendete Objekte“ nicht mehr nachkontrollierte.

Wenn eine Partei gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG glaubhaft macht, *„dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine*

mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt".

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum vergleichbaren § 71 Abs. 1 AVG ist anzugeben, aus welchem Grund der Antragsteller einen Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft ihn die Obliegenheit, bereits im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (vgl. z.B. VwGH 4.12.1998, 96/19/3315, 3316, 3674 und 3675, und VwGH 24.10.2000, 99/11/0158).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung zum vergleichbaren Wiedereinsetzungsantrag nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG sind als „Ereignisse" nicht nur tatsächliche, in der Außenwelt stattfindende Vorgänge, sondern auch „innere (psychologische) Vorgänge - einschließlich „menschlicher Unzulänglichkeit" - anzusehen.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte; unabwendbar ist ein Ereignis dann, wenn sein Eintritt objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden kann.

Die Vereitelung der Versendung einer E-Mail aufgrund von Internetstörungen ist weder als unvorhergesehen noch als unabwendbar zu qualifizieren, zumal der Bf selbst vorbringt, nach Versenden des E-Mails nicht mehr kontrolliert zu haben, ob dieses auch tatsächlich versandt wurde. Er hat also nicht mehr die zumutbare Aufmerksamkeit durch nachfolgende Kontrolle aufgebracht, sondern seinen PC erst zwei Tage später wieder eingeschaltet. Auch hätte der Eintritt noch durch nachfolgende Kontrolle verhindert werden können. Eine nachfolgende Kontrolle war dem Bf jedenfalls zumutbar, auch wurde keinerlei Vorbringen erstattet, welches das Gegenteil behaupten und glaubhaft machen würde.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird weiters ausgeführt:
Würde man entgegen obiger Ausführungen dennoch von einem unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignis ausgehen, so ist nichtsdestotrotz daran zu zweifeln, dass dem Bf kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist anzulasten sei. Unter einem minderen Grad des Versehens ist leichte Fahrlässigkeit im Sinne des § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. VwGH 17.5.1990, 90/0670062), welche dann vorliegt, wenn

dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt etwa eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit dann vor, wenn Eingaben in technischer Form übermittelt wurden und die Partei nicht überprüft hat, ob die Übertragung der Nachricht richtig und erfolgreich durchgeführt wurde (vgl. VwGH 30.3.2004, 2003/06/0043; VwGH 8.7.2004, 2004/07/0100).

Im gegenständlichen Fall bringt der Bf vor, die Beschwerde ursprünglich am letzten Tag der Beschwerdefrist per E-Mail eingebracht zu haben, ohne sich jedoch hinsichtlich des tatsächlichen Versandes des die Beschwerde enthaltenden E-Mails zu vergewissern. Darüber hinaus wird in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses, wie bereits erwähnt, explizit darauf hingewiesen, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust) trägt. Zweifelsohne liegt somit ein der oben zitierten Rechtsprechung vergleichbarer Fall vor, welchem - unabhängig vom allfälligen Vorliegen eines unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignisses - ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden zugrunde liegt und somit die Wiedereinsetzung ausschließt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist war somit gemäß § 33 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing